

Amtsgericht Mainz

Vollstreckung Immobilien

Az.: 260 K 51/24

Mainz, 21.08.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 08.12.2026	14:00 Uhr	16, Sitzungssaal	Amtsgericht Mainz, Diether-von-Isenburg-Straße, 55116 Mainz

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bretzenheim [Mainz]

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
9844/1.000.000	an der Wohnung im 19. Obergeschoss, Aufteilungsplan Nr. 192	3418 BV 1, 2 Rest von 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Bretzenheim [Mainz]	Flur 15 Nr. 158	Gebäude- und Freifläche Regerstraße 6	12.357

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung in einem freistehenden Mehrfamilienhaus, BJ ca. 1968, Wohnfläche ca. 81,43 qm, 3 Zimmer, Küche, Bad, Diele, Flur, Gäste WC, Balkon/Loggia

Durch den Gutachter fand keine Innenbesichtigung statt.

Wertermittlungstichtag 20.01.2025

Verkehrswert:

202.000,00 €

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Frau John (069/935328539)

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.